



Dr. Martin Eisenring  
Ober Altstadt 13, 6300 Zug

Zug, 18. Juni 2014

Geht an:  
Präsident GGR Stadt Zug  
Herrn Stephan Moos  
Stadthaus am Kolinplatz  
6300 Zug

<b>Parlamentarischer Vorstoss GGR</b>
Eingang : 18. Juni 2014
Bekanntgabe im GGR : 1. Juli 2014

### **Kleine Anfrage:**

### **Wie weiter mit dem Altstadtreglement?**

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Nachbarschaften der Zuger Altstadt (Nachbarschaft Altstadt-Obergasse, Nachbarschaft Dorf, Nachbarschaft Landsgemeindeplatz, Nachbarschaft Münz, Nachbarschaft St. Oswald, Nachbarschaft Unteraltstadt), die sich als legitime Interessensvertreter der Mieter, Eigentümer und Gewerbetreibenden der Zuger Altstadt sehen, haben dem Stadtrat und dem Gemeinderat am 2. Juni 2014 ein Schreiben zugesandt, wonach Sie sich geschlossen gegen den Vorentwurf des Altstadtreglements stellen (siehe Beilage).

Sie bemängeln insbesondere, dass der Vorentwurf des Altstadtreglements:

- a) nicht unausgereift und nicht zweckdienlich sei;
- b) mit dem Gebot der Rechtsicherheit nicht vereinbar sei;
- c) ein klares Konzept für die Altstadt nicht erkennen lasse.

Weiter machen die Nachbarschaften der Altstadt in ihrem Schreiben geltend, dass sie bei den Vorarbeiten des Entwurfs für das Altstadtreglement nicht gebührend miteinbezogen wurden.

Sie bringen in Ihrem Schreiben ihre Opposition gegenüber dem Vorentwurf des Altstadtreglements zur Kenntnis und verlangen, dass der Vorentwurf aufgrund der gravierenden Mängel als Ganzes zurückgewiesen werden soll. Es könne nicht angehen, dass ein Reglement in die parlamentarische Beratung gebracht werde, das von sämtlichen Nachbarschaften abgelehnt werde, da namentlich auch keine zeitliche Dringlichkeit bestehe.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Möchte der Stadtrat den Vorentwurf des Altstadtreglements trotz grundsätzlicher Opposition der betroffenen Nachbarschaften dem GGR zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen?
- 2) Wie konnte es dazu kommen, dass die betroffenen Nachbarschaften bei der Erarbeitung des bestehenden Vorentwurfes nicht genügend miteinbezogen wurden, sodass nun eine grundsätzliche Opposition gegen den Vorentwurf besteht?
- 3) Weshalb hat der Stadtrat die Nachbarschaften nicht stärker in den Prozess der Überarbeitung des Altstadtreglements einbezogen?



Dr. Martin Eisenring  
Ober Altstadt 13, 6300 Zug

Zug, 18. Juni 2014

- 4) Besteht aus Sicht des Stadtrates Dringlichkeit betreffend der Überarbeitung des Altstadtreglements? Falls ja, weshalb?
- 5) Stimmt es, dass der Stadtrat am 17.6.2014 eine Informationsveranstaltung für die Gewerbetreibenden in der Altstadt betreffend dem Vorentwurf des Altstadtreglements durchführte? Falls ja: Wurden die Nachbarschaften der Altstadt in ihrer Funktion als Quartiervertreter (und als Vertreter von Gewerbe und Bewohnern) zu diesem Anlass eingeladen? Falls nein, weshalb nicht?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Freundliche Grüsse, Martin Eisenring

## Die Altstadtneighbarschaften Zug

im Juni 2014

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

Sehr geehrte Frau Stadträtin,

Sehr geehrte Herren Stadträte,

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident Stefan Moos

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte der Stadt Zug

Eingang 02. JUNI 2014		
Departement	Antr. / Erled.	z.K.
Präsident		
Finanz		
Bildung		
Bau	✓	
SUS		
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		

64R per E-Mail  
alle SR

### Zur Revision des Altstadtreglements

Die Nachbarschaften der Zuger Altstadt (Nachbarschaft Altstadt-Obergasse, Nachbarschaft Dorf, Nachbarschaft Landsgemeindeplatz, Nachbarschaft Münz, Nachbarschaft St. Oswald, Nachbarschaft Unteraltdstadt) sehen sich als Interessensvertreter der Mieter, Eigentümer und Gewerbetreibenden der Zuger Altstadt und bringen mit diesem Schreiben den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug ihre Ansicht hinsichtlich der Revision des Altstadtreglements (Geschäfts-Nr.G2244) zur Kenntnis.

Grundsätzlich begrüßen sämtliche Nachbarschaften eine lebendige Altstadt sowie eine Revision des Altstadtreglements. Der vorliegende Vorentwurf des Altstadtreglements (VE AltstadtR) ist jedoch unausgereift, nicht zweckdienlich und nicht mit der Rechtsicherheit vereinbar. Der VE AltstadtR lässt ein klares Konzept für die Altstadt vermissen, wie die bestehende Vielfalt unter Einhaltung der historischen Substanz aufrecht erhalten werden bzw. neuen Bedürfnissen schonend angepasst werden kann. Aus diesen Gründen ist der VE AltstadtR als Ganzes zurückzuweisen und unter Mitwirkung der direkt betroffenen Anwohner und Gewerbetrieben neu auszuarbeiten.

Die Ablehnung des Vorentwurfs durch Anwohnerschaft stützt sich insbesondere auf die folgenden - nicht abschliessenden - Gründe:

72.

- Rechtsunsicherheit

Durch den Verzicht auf detaillierte Bestimmungen entsteht im Gegensatz zum bestehenden Altstadtreglement ein im Sinne der Rechtssicherheit bedenklich grosser Ermessensspielraum des Stadtrates, der Stadtbildkommission und der kantonalen Denkmalpflege. Die Zielsetzung fokussiert zudem einseitig auf die negative Beschränkungen (§§ 4 – 7) und trägt den Bedürfnissen nach zeitgemässen Anpassungen zu wenig Rechnung bzw. stellt diese einzig dem behördlichen Ermessen anheim.

- Unzweckmässiges Baubewilligungsverfahren

Der VE AltstadtR normiert keine Koordination der bei Baugesuchen im Bereiche der Altstadt involvierten Amtsstellen (Stadtbauamt, Denkmalpflege, Feuerpolizei usw.), was zu widersprüchlichen Anforderungen führen kann. Zudem ist die Bedeutung der Verfahrungsbegleitung bei Neu-, Um- oder Ausbauten in der Altstadtzone durch die Stadtbildkommission völlig unklar, insbesondere die eingeräumten Kompetenzen der Stadtbildkommission sind nicht ersichtlich. Sodann finden sich keine Regeln über die Kostenverteilung in Bezug auf das neu statuierte Konkurrenzverfahren bei Neubauten. Stossend ist zudem, dass notwendige Regelungen bezüglich Umbauten gänzlich fehlen bzw. wie unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Auflagen auch die bestehende Bausubstanz beeinträchtigt, verändert oder ersetzt werden kann.

- Abnahme der Wohn- und Lebensqualität

Die fehlende Zielsetzung des Wohnzweckes, die einseitige Forcierung der Belegung durch publikumsattraktive Nutzungen sowie die Erhöhung der Lärmempfindlichkeitsschutzstufe von II auf III führt zu einer Abnahme der Wohnqualität. Die damit einhergehende Verminderung des Wohnanteils läuft dem Zweck der Bauordnung (§ 36 BO) sowie einer mit dem Altstadtreglement bezweckten Belegung diametral zuwider.

Unter anderem aus diesen Gründen sind die Nachbarschaften der Ansicht, dass nur mit der Korrektur einzelner Normen im VE AltstadtR nicht zu einer für die Erhaltung der Altstadt gerechten Lösung gefunden werden kann, sondern dass das Konzept generell überarbeitet werden muss. Zudem ist auch noch zu beachten, dass überhaupt keine zeitliche Dringlichkeit besteht, den VE AltstadtR in dieser Form zu verabschieden. Das Geschäft ist nunmehr seit über 8 Jahren pendent und das geltende Altstadtreglement, welches seit bald 30 Jahren in Kraft ist, kann durchaus bis zum Vorliegen eines zweckdienlichen Entwurfs seinen Zweck erfüllen. Deshalb ist es nicht

*Flu.*

angebracht, den VE AltstadtR trotz den vielen Mängeln und der einhelligen Ablehnung durch die Nachbarschaften in aller Eile zu verabschieden.

Vielmehr sollten die Anliegen der verschiedenen Interessengruppen ernst genommen und der VE AltstadtR als Ganzes zurückgewiesen werden. Da keine zeitliche Dringlichkeit besteht und der VE AltstadtR derart mangelhaft ist, kann das Reglement durchaus noch einmal überarbeitet werden, sodass letztendlich eine zufriedenstellende Lösung gefunden und ein zweckdienliches Reglement für die Zuger Altstadt statuiert werden kann, welches auch den Interessen der Nachbarschaften sowie dem Interesse an einer gut erhaltenen Zuger Altstadt gerecht werden kann.

Freundliche Grüsse

Nachbarschaften der Zuger Altstadt:

2.6.2014

Datum

R. Hengeler

Nachbarschaft Altstadt-Obergasse

2.6.2014

Datum

Hürlimann

Nachbarschaft Dorf

2.6.2014

Datum

J. Rög

Nachbarschaft Landsgemeindeplatz

2.6.2014

Datum

Wagner

Nachbarschaft Münz

2.6.2014

Datum

Boh.

Nachbarschaft St. Oswald

3.6.2014

Datum

D

Nachbarschaft Unteraltstadt